

# Richtlinie

## Entschädigung



# Entschädigungsrichtlinie für die Behörden und die Mitarbeitenden der Einwohnergemeinde Steinhausen

# Entschädigungsrichtlinie für die Behörden und die Mitarbeitenden der Einwohnergemeinde Steinhausen (nachfolgend: Gemeinde)

vom 1. Januar 2024

Der Gemeinderat Steinhausen

gestützt auf das Personalreglement und die Personalrichtlinie,

beschliesst:

## **1. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Zweck**

Die Entschädigungsrichtlinie regelt die Entschädigungen für Mitarbeitende insbesondere in Bezug auf Spesen, Pikett- und Bereitschaftsdienst sowie die Entschädigung des Gemeinderates, der Kommissionen und der nebenamtlichen Funktionen.

### **§ 2 Geltungsbereich**

Wo nichts Abweichendes erwähnt ist, gelten die nachfolgenden Bestimmungen für alle Mitarbeitenden, den Gemeinderat, Kommissionsmitglieder sowie nebenamtliche Funktionen der Gemeinde. Sofern nichts anderes vereinbart, gilt diese Richtlinie nicht für die Lehrpersonen. Für sie gilt das kantonale Recht.

### **§ 3 Subsidiäres Recht**

Soweit für das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden in Sachen Entschädigung keine gemeindlichen Regelungen bestehen, gelangen sinngemäss die Zuger kantonalen Personalerlasse zur Anwendung.

### **§ 4 Wirtschaftlichkeitsprinzip**

<sup>1</sup> Die zu vergütenden Auslagen sind auf das Notwendige zu beschränken.

<sup>2</sup> Es sind in erster Linie die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen. Der Gebrauch privater Motorfahrzeuge ist von der vorgesetzten Person zu genehmigen. Er kann genehmigt werden, wenn

- a) dadurch erheblich Zeit oder Kosten eingespart werden oder
- b) der Einsatz eines solchen Fahrzeuges aus arbeitsorganisatorischen Gründen zweckmässiger ist.

## **2. Spesenentschädigungen und andere Vergütungen**

### **§ 5 Grundsätze**

<sup>1</sup> Spesen sind Kosten, die den Mitarbeitenden bei der beruflichen Aufgabenerfüllung notwendigerweise anfallen.

<sup>2</sup> Die vorgesetzte Person bewilligt die Spesen.

<sup>3</sup> Die Spesenentschädigungen orientieren sich an den tatsächlich anfallenden Kosten und können wie folgt ausbezahlt werden:

- a) gemäss den tatsächlich angefallenen Kosten oder
- b) nach festen Ansätzen für eine Aufgabe, einen Sachverhalt oder ein Ereignis oder
- c) pauschal für eine Aufgabe, einen Sachverhalt oder ein Ereignis.

<sup>4</sup> Spesenentschädigungen sind unverzüglich, jedoch zwingend innerhalb des Kalenderjahres, zu beantragen und werden nur gegen Beleg zurückerstattet und werden ausschliesslich mit der Lohnabrechnung ausbezahlt. Sofern die Belege vor dem 15. Tag des Monats eingerechnet werden, werden die Spesen mit dem aktuellen Lohnlauf vergütet.

### **§ 6 Auswärtige Verpflegung und Unterkunft**

<sup>1</sup> Bei erforderlichen Arbeitseinsätzen ausserhalb des Arbeits- und des Wohnortes werden die tatsächlichen Kosten für auswärtige Verpflegung bis maximal CHF 30.00 pro Hauptmahlzeit (inkl. Getränke) entschädigt. Es ist der Originalbeleg beizulegen.

<sup>2</sup> Bei auswärtiger Unterkunft werden die tatsächlichen Übernachtungskosten (inkl. Frühstück) entschädigt. Bei Übernachtungskosten über CHF 200.00 ist die Zustimmung der vorgesetzten Person erforderlich.

<sup>3</sup> Verpflegungskosten für die Einladung Dritter können entschädigt werden, wenn es im betrieblichen Interesse liegt.

### **§ 7 Fahrkosten**

<sup>1</sup> Die Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsort werden nicht entschädigt.

<sup>2</sup> Liegt der Einsatzort näher am Wohnort als am angestammten Arbeitsort, so wird jeweils die kürzere Strecke vergütet.

### **§ 8 Benützung öffentlicher Verkehrsmittel**

<sup>1</sup> Für beruflich notwendige Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden die Fahrkosten wie folgt vergütet:

- a) Endziel innerhalb Kantons: 2. Klasse
- b) Endziel ausserhalb Kantons: 1. Klasse

Von dieser Regelung ausgenommen sind allfällig individuell festgelegte Bestimmungen für Weiterbildungen mit und ohne Weiterbildungsvereinbarungen, hier werden die Fahrtkosten der 2. Klasse vergütet.

<sup>2</sup> Es werden die tatsächlich entstandenen Kosten entschädigt.

### **§ 9 Beitrag an öffentliche Verkehrsmittel**

<sup>1</sup> Mitarbeitende mit einem unbefristeten Arbeitsvertrag erhalten jährlich entweder ein Halbtax-Abonnement der SBB oder den Unternehmerbeitrag für das Zuger JobAbo der Verkehrsbetriebe Zug, wenn sie ein volles Jahr im Dienst der Gemeinde gestanden haben und in einem unbefristeten und ungekündigten Anstellungsverhältnis stehen. Vergütet wird der Wiederholungstarif gegen Beleg.

<sup>2</sup> Inhabende von General-Abonnements der SBB erhalten ebenfalls eine Vergütung in der Höhe des aktuell gültigen Tarifs des Halbtax-Abonnements der SBB (Wiederholungstarif).

### **§ 10 Benützung privater Motorfahrzeuge**

<sup>1</sup> Bei Benützung privater Motorfahrzeuge für Dienstfahrten und Piketteinsätze werden pro effektiv gefahrenen Kilometer folgende Entschädigungen ausgerichtet:

a) Personenwagen CHF 0.70

b) Motorräder CHF 0.35

<sup>2</sup> Die Gemeinde schliesst eine Dienstfahrtenkasko-Versicherung ab. Mit dieser sowie der Kilometervergütung gemäss Abs. 1 sind alle Ansprüche aus der beruflichen Benützung privater Motorfahrzeuge abgegolten, einschliesslich des Kostenanteils für Versicherungen.

<sup>3</sup> Bei regelmässiger Benützung privater Motorfahrzeuge zu beruflichen Zwecken kann die Geschäftsleitung im Einvernehmen mit dem Personaldienst anstelle der obigen Ansätze jährliche Pauschalentschädigungen festsetzen oder ein Dienstfahrzeug zur Verfügung stellen.

### **§ 11 Arbeitskleider und Sicherheitsausrüstung**

Den Mitarbeitenden werden je nach Funktion und Aufgabe die für die berufliche Aufgabenerfüllung nötigen speziellen Arbeitskleider sowie die vorgeschriebenen Sicherheitsausrüstungen zur Verfügung gestellt oder entschädigt. Der Entscheid und die Budgetierung obliegt dem jeweiligen Abteilungsleitenden.

### **§ 12 Elektronische Arbeits- und Kommunikationsgeräte**

<sup>1</sup> Elektronische Arbeits- und Kommunikationsgeräte für den beruflich notwendigen Gebrauch werden den Mitarbeitenden entweder zur Verfügung gestellt oder es gelten die Weisung Homeoffice für Mitarbeitende (12.143) sowie die Regelung Mobile Telefonie für Mitarbeitende (23.511).

<sup>2</sup> Die Entschädigung für Lernende wird im Lehrvertrag separat geregelt.

### **§ 13 Fort- und Weiterbildungskosten**

<sup>1</sup> Bei angeordneten Personalentwicklungsmassnahmen übernimmt die Gemeinde sämtliche Kosten für die Fort- bzw. Weiterbildung. Diese umfassen neben den Kosten des Weiterbildungsinstituts auch Kosten für An- und Rückreise, Übernachtungs- sowie Verpflegungskosten gemäss dieser Richtlinie oder der geltenden Weiterbildungsvereinbarung.

<sup>2</sup> Nicht angeordnete Personalentwicklungsmassnahmen können bewilligt werden, wenn sie im Interesse der Gemeinde liegen. Die Modalitäten sind zwischen der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter und der vorgesetzten Person zu vereinbaren. Die Kostenbeteiligung wird wie folgt geregelt:

Leistungen der Gemeinde				
Arbeitgebersicht	1	2	3	4
	Kurskosten	Arbeitszeit	Prüfungsgebühren	Spesen
angeordnet	100 %	100 %	100 %	100 %
betrieblich erwünscht	100 %	0-100 %*)	100 %	0-100 %*)
betrieblich gewisse Vorteile	50 %	0 %	50 %	0 %
kein ersichtlicher Nutzen	0 %	0 %	0 %	0 %

\*) gemäss Weiterbildungsvereinbarung

<sup>3</sup> Gewährt die Gemeinde keine Arbeitszeit für die Schul- und Kurszeiten, so kann der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter auf frühzeitigem Antrag zu Handen der vorgesetzten Person Gleitzeitkompensation / unbezahlter Urlaub gewährt werden.

#### § 14 Vereinbarung – Bindefrist nach Abschluss der Fort- und Weiterbildung

<sup>1</sup> Ab einem Gesamtbetrag von CHF 5'000 der Fort- und Weiterbildungskosten ist der Personaldienst zur Sicherstellung der Gleichbehandlung aller Mitarbeitenden beizuziehen und die Modalitäten sind in einer Vereinbarung schriftlich zu regeln.

<sup>2</sup> Die Rückzahlungsverpflichtung nach (geplantem) Abschluss der Weiterbildung ist wie folgt geregelt:

ab CHF 5'000 Ausbildungskosten	1/12 Reduktion / Monat	Dauer 12 Monate
ab CHF 10'000 Ausbildungskosten	1/18 Reduktion / Monat	Dauer 18 Monate
ab CHF 15'000 Ausbildungskosten	1/24 Reduktion / Monat	Dauer 24 Monate
ab CHF 20'000 Ausbildungskosten	1/30 Reduktion / Monat	Dauer 30 Monate
ab CHF 25'000 Ausbildungskosten	1/36 Reduktion / Monat	Dauer 36 Monate

<sup>3</sup> Unter Ausbildungskosten werden die Kurskosten, die ausfallende Arbeitszeit und die Prüfungsgebühren zusammengefasst.

<sup>4</sup> Ein vorzeitiger Austritt nach Weiterbildungsabschluss bedingt eine pro rata Rückzahlung seitens der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters an die Gemeinde gemäss vorstehender Aufstellung.

<sup>5</sup> In Härtefällen kann der Gemeinderat auf Gesuch der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters auf eine Rückzahlung verzichten.

#### § 15 Übrige Spesen

In dieser Richtlinie nicht namentlich aufgeführte Spesen werden gemäss den Grundsätzen dieser Richtlinie gegen Beleg entschädigt.

### 3. Zulagen für ausserordentliche Inanspruchnahme

#### § 16 Grundsätze

<sup>1</sup> Als Zulagen für ausserordentliche Inanspruchnahme gelten Entschädigungen für die Nachteile aufgrund von Pikett-, Nacht- und Schichtdienst und Dienst an Sonn- und Feiertagen.

<sup>2</sup> Alle Zulagen sind grundsätzlich auf den jeweiligen Sachverhalt bezogen und können fallweise oder pauschal ausgerichtet werden.

## § 17 Pikettdienst

<sup>1</sup> Beim Pikettdienst halten sich die Mitarbeitenden ausserhalb des regulären Arbeitsplatzes und der regulären Arbeitszeit für allfällige Arbeitseinsätze vor Ort insbesondere für die Behebung von Störungen, die Hilfeleistung in Notsituationen, für Kontrollgänge oder für ähnliche Sonderereignisse bereit. Die Einsätze sind in der Regel nicht planbar. Während der Dauer eines Arbeitseinsatzes besteht kein Anspruch auf eine Pikettdienstentschädigung.

<sup>2</sup> Der Pikettdienst setzt Fahrtauglich- und Einsatzfähigkeit innert der vorgegebenen Frist voraus.

<sup>3</sup> Für die Beschränkung der Freizeit durch jederzeitige Erreichbarkeit und Einsatzbereitschaft bei angeordnetem und zusammenhängendem Pikettdienst wird eine Entschädigung von CHF 4.00 pro Stunde ausgerichtet.

<sup>4</sup> Der Pikettdienst wird wie folgt geregelt:

	<b>Werktage</b>	<b>Samstag / Sonntag</b>	<b>Feiertag</b>
<b>Werkdienst</b>			
Einsatzleiter Pikett	17.00 - 07.00	Fr. 17.00 - Mo. 07.00	17.00 Vorabend - 07.00 Folgetag
Pikett Dienst* (max. 2 Personen)	17.00 - 07.00	Fr.17.00 - Mo. 07.00	17.00 Vorabend - 07.00 Folgetag

\*ausschliesslich im Winterdienst (1. November bis 31. März)

<sup>5</sup> Der Pikett-Dienst der Gebäudeverantwortlichen (Hauswartung) wird mit folgenden jährlichen Pauschalen entschädigt:

- Zentrumsliegenschaften mit technischen Anlagen wie Brandmelde- und Parkinganlagen: CHF 300.00
- Übrige Liegenschaften: CHF 150.00

## § 18 Bereitschaftsdienst

<sup>1</sup> Beim Bereitschaftsdienst halten sich die Mitarbeitenden ausserhalb des regulären Arbeitsplatzes und der regulären Arbeitszeit durch jederzeitige Erreichbarkeit auf Abruf bereit. Die Einsätze sind in der Regel planbar. Es besteht kein Anspruch auf Entschädigung, wenn die Bereitschaft Teil des Beschäftigungsverhältnisses gemäss Stellenbeschreibung ist und bereits mit dem Lohn abgegolten wird.

<sup>2</sup> Der Bereitschaftsdienst kann ortsunabhängig erfolgen.

<sup>3</sup> Der Bereitschaftsdienst wird wie folgt geregelt:

### a) Einwohnerdienste

Erreichbarkeit für Todesfälle

Individuelle Jahres-Einsatzplanung (Bereitschaftsdienst, wenn Verwaltung über 3 Tage geschlossen), Entschädigung: CHF 30.00 pro Bereitschaftstag.

### b) Friedhof-Bereitschaftsdienst

Für potentielle Bestattungen an Samstagen wird eine pauschale Entschädigung entrichtet.

Entschädigung: CHF 30.00 pro Bereitschafts-Samstag. Im Falle einer Beerdigung wird anstelle der Bereitschaftsentschädigung die normale Arbeitszeit mit Zuschlag entschädigt.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat kann bei ausserordentlichen Lagen jederzeit eine andere Bereitschaftsform anordnen und eine Entschädigung für diese Bereitschaft festlegen.

### § 19 Nachtdienst

Als Nachtdienst gilt der angeordnete Arbeitseinsatz an Werktagen in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr. Bei der Leistung von Nachtdienst wird ein Zeitzuschlag von 25 % gewährt.

### § 20 Dienst an Sonn-, Feier- und Freitagen

<sup>1</sup> Als Sonn-, Feier- und Freitage gelten die Sonntage und die bezahlten arbeitsfreien Tage gemäss den vom Gemeinderat festgelegten Freitagen.

<sup>2</sup> Bei Einteilung zum Dienst an Sonn-, Feier- und Freitagen wird ein Zeitzuschlag von 50 % gewährt.

## 4. Abgangsentschädigung und Lohnnachgenuss

### § 21 Abgangsentschädigung

<sup>1</sup> Im Todesfall beträgt die Abgangsentschädigung (Lohnnachgenuss) nach § 34 Abs. 1 Bst. a Personalreglement bis zum erfüllten 12. Dienstjahr 3 Monatslöhne und erhöht sich mit jedem weiteren vollendeten Dienstjahr um 1 Monatslohn bis maximal 6 Monatslöhne nach 15 oder mehr Dienstjahren. Der Lohnnachgenuss ist dem Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder dem eingetragenen Partner, den minderjährigen oder noch in Ausbildung befindlichen Kindern oder weiteren Personen, denen gegenüber eine gesetzliche Unterstützungspflicht bestand, in der genannten Reihenfolge auszurichten.

<sup>2</sup> Die Abgangsentschädigung nach § 34, Abs. 1 Bst. b und c Personalreglement beträgt nach 10 Dienstjahren ein Monatslohn und erhöht sich mit jedem weiteren vollendeten Dienstjahr um 1 Monatslohn bis maximal 6 Monatslöhne nach 15 oder mehr Dienstjahren. Die Bemessungsgrundlage ist der Jahreslohn ohne Sozialzulagen.

## 5. Entschädigungen für Gemeinderat, Kommissionen und nebenamtliche Funktionen

### § 22 Gemeinderat

<b>Grundentschädigung</b>			
Für die Zuständigkeit einer Abteilung		CHF	40'876.00
Bei Zuständigkeit für zwei Abteilungen	je	CHF	25'548.00
<b>Funktionsentschädigung</b>			
Gemeindepräsident/in / Präsidiales		CHF	40'876.00
Vizepräsident/in		CHF	5'110.00
Finanzen und Volkswirtschaft		CHF	15'329.00
Schule und Bildung		CHF	30'657.00
Bau und Umwelt		CHF	35'767.00
Sicherheit und Bevölkerungsschutz		CHF	20'438.00
Soziales und Gesundheit		CHF	30'657.00
Wasser- und Elektrizitätswerk (WEST)		CHF	10'219.00
Pool für spezielle Projekte und Tätigkeiten		CHF	20'438.00
Abrechnung zum Stundenansatz von		CHF	61.30

<b>Spesenpauschale</b>			
Gemeindepräsident/in		CHF	3'066.00
Vizepräsident/in und Gemeinderat/-rätin		CHF	2'044.00

Mit der Spesenpauschale gelten alle Auslagen im Zusammenhang mit der ausübenden Tätigkeit als abgegolten.

### § 23 Kommissionen

<sup>1</sup> Jede Kommissionstätigkeit ist für die Mitglieder des Gemeinderates in den vorerwähnten Entschädigungen enthalten.

<sup>2</sup> Mitarbeitende der Gemeinde haben keinen Anspruch auf eine Vergütung, wenn die Ausübung eines Nebenamtes oder die Tätigkeit in einer Arbeitsgruppe zu ihrem Stelleninhalt gehört.

<sup>3</sup> Folgende Kommissionsfunktionen werden pauschal entschädigt:

Rechnungsprüfungskommission	pauschal	CHF	18'394.00
		(Aufteilung regelt die RPK intern)	
Schulkommission	Präsident/in	CHF	4'599.00
Baukommission	Präsident/in	CHF	9'197.00
	Mitglied	CHF	2'089.00
Grundstückgewinnsteuerkommission	Präsident/in	CHF	2'044.00
	Mitglied	CHF	1'366.00
Finanzkommission	Präsident/in	CHF	2'321.00

<sup>4</sup> Bei Kommissionen gemäss § 24 Gemeindeordnung werden die Mitglieder mit folgenden Sitzungsgeldern entschädigt:

		bis 2 Std.		bis 3 Std.		über 3 Std.	
Kommissionspräsident/in	CHF	133.00	CHF	169.00	CHF	204.00	
Kommissionsmitglied	CHF	97.00	CHF	143.00	CHF	169.00	

### § 24 Nebenamtliche Funktionen

<sup>1</sup> Mitarbeitende der Gemeinde haben keinen Anspruch auf eine Vergütung, wenn die Ausübung eines Nebenamtes oder die Tätigkeit in einer Arbeitsgruppe zu ihrem Stelleninhalt gehört.

<sup>2</sup> Es werden folgende Nebenamtliche Aufgaben und Funktionen entschädigt:

Friedensrichteramt	CHF	*)
Friedensrichteramt Stellvertretung	CHF	*)
Gemeindeweibelamt	CHF	555.00
Gemeindeweibelamt Stellvertretung	CHF	378.00
Stimm- und Wahlbüro	pro Stunde	CHF 46.25

Feuerwehrkommandant/in	CHF	7'460.00
Feuerwehrvizekommandant/in	CHF	3'781.00
Fourier	CHF	889.00

\*) Die Entschädigung richtet sich nach der Verordnung des Kantons Zug über die Schlichtungsbehörden (BGS 161.4).

<sup>3</sup> Für Kaderangehörige kann der Gemeinderat Erhöhungen vornehmen, um den Lohnausfall zu kompensieren.

### **§ 25 Teuerungsausgleich**

Die Entschädigungen gemäss § 21 bis § 24 dieser Richtlinie werden analog den Beschlüssen zu Teuerungsanpassungen gemäss § 16 Personalreglement angepasst.

Die oben genannten Entschädigungen sind bis 1. Januar 2023 der Teuerung angepasst.

## **6. Schlussbestimmungen**

### **§ 26 Übergangsbestimmungen**

Die Arbeitsleistungen sowie die Zeitsalden per 31. Dezember 2023 sind von dieser Richtlinie nicht tangiert. Die Entschädigungen richten sich nach dem geltenden Recht bis zum 31. Dezember 2023.

### **§ 27 Aufhebung bisherigen Rechts**

Durch diese Richtlinie werden sämtliche bisher getroffenen Regelungen betreffend Entschädigungen das Personal betreffend ausser Kraft gesetzt.

### **§ 28 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

Genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 13. November 2023

### **Gemeinderat Steinhausen**

Andreas Hausheer, Gemeindepräsident

Cécile Banz, Gemeindeschreiberin

## Gemeinde Steinhausen

Bahnhofstrasse 3  
Postfach  
6312 Steinhausen

Telefon 041 748 11 11

[info@steinhausen.ch](mailto:info@steinhausen.ch)  
[www.steinhausen.ch](http://www.steinhausen.ch)